

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 22 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 2 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 13. April.

Präsident: Vonderflue.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath ersuche aus dem ihm mitgetheilten Auszug ihres Protokolls vom 1. April, welches Sie B. G. über das Begehren des B. Riben von Lenk, Cant. Oberland, abfaßten, daß Sie diese Sache bey der dahierigen Cantonsgerichtlichen Erkenntnis bewenden zu lassen beschloßen: „bis sie allfällig diese richterliche Behörde selbst abzuändern gut finden wird.“

Dieser Zusatz scheint einer richterlichen Behörde das Recht einzuräumen, sich zum zweytenmal mit dem nemlichen Gegenstand zu befassen, was den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwiderläuft: oder dann derselben zu gestatten, ein Begnadigungsrecht, was die Verfassung nur der Vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt übertrug auszuüben.

Der Vollz. Rath glaubte daher Sie B. G. vor der Ausfertigung dieses Beschlusses auf diesen Zusatz um so mehr aufmerksam machen zu müssen, da eine solche gesetzliche Entscheidung in ihren Folgen leicht zu Mißbräuchen führen könnte, denen Sie B. G. durch eine neue Prüfung und Abänderung desselben vorbeugen können.

Der Rath beschließt, daß sein Nichteintreten über das Begehren des Riben einfach war und nur durch Irrthum, motivirt ins Protokoll eingetragen worden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Infolge Ihrer Einladung v. 8. März ist von den Besitzern der Allment zu Oberrißerswil, Distr. Mettmensketten, C. Zürich, auf die von den einten von ihnen angebehrte Vertheilung derselben, das Theilungsprojekt verlangt und sie zugleich aufgefordert worden, da, bey einerseits auf die der Pfarrey zuständige Gerechtigkeit und anderseits auf die Vorschrift des Gesetzes, wel-

ches bey Allmenttheilungen die Anweisung von Land zu Händen der Schulmeister anbefiehlt, Rücksicht zu nehmen; dieses Theilungsprojekt ist nebst den Bemerkungen der Gegenparthey, einer Erklärung des Pfarrers und einem Plan über die Allment selbst, in den Beilagen enthalten, welche der Vollz. Rath die Ehre hat, Ihnen B. G., nebst den übrigen Schriften zu übersenden. Er hätte gewünscht, daß der geschehenen Aufforderung von Seiten der Bittsteller auf eine vollständigere Weise entsprochen worden wäre; und es würde auch zu dem End eine widerholte Einladung an die Verwaltungskammer von Zürich abgegangen seyn, wenn die vorgerückte Jahreszeit es gestattet hätte, dieses Geschäft länger zu verzögern dessen Beförderung von den allhier anwesenden Ausschüssen beyder Partheyen sehnlich gewünscht wird welche ohne Zweifel im Stand seyn werden, die verlangte mehrere Auskunft zu ertheilen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Um die Lücke auszufüllen, welche die Nichtratifikation der Einsiedlichen Domaine Sonnenberg in den Hilfsmitteln zur Zahlung Einsiedlicher Schulden machte, schlägt der Vollz. Rath in einer Botschaft vom 2ten dieß vor, folgende dem Kloster Einsiedlen ehemals zugehörige Güter versteigern zu lassen:

Im Canton Thurgau.

Die Mühle zu Eschenz bey Stein, mit 9 Fuch. Acker, 6 $\frac{1}{4}$ Maad Wiesen, $\frac{1}{4}$ Fuch. Neben: geschätzt für 13912 Fr.

Da diese gute und sehr wohlgelegene Mühle einen vortheilhaften Erlös verspricht, so mag ihre Veräußerung unternommen werden.

Das Wirthshaus zu Eschenz, nebst Scheune, Stallung, Krautgarten, und 3 $\frac{3}{4}$ Maad Wiesen: geschätzt für Fr. 8728.



Das Gebäude ist in sehr gutem Stand und von Stein aufgeführt, die Wiesen vortrefflich, und das Ganze so wohl gelegen, daß es nur bey gutem Erlös zu veräußern ist, der aber auf einer Versteigerung gesucht werden mag.

Von der Domain Sachnang, in meist abgerissenen von der Hauptdomaine mehr und minder entfernten Stückgen Landes, 41 Juch. 3 Brlg. Acker und 3 Juch. 2 1/2 Brlg. Neben: geschätzt für 4378 Fr. 1 bz. 8 Kap.

Diese Grundstücke können ohne Schaden der Hauptdomaine veräußert werden, und ihre Versteigerung ist in der Hoffnung eines guten Erlöses anzurathen.

Im Canton Linth.

Die Insel Ufenau im Zürichsee: sie enthält 1 Haus, 1 Scheune, 1 Sommerhaus und Wiesen, die auf circa 30 Juch. geschätzt sind, und für 8 Kühe hinlänglich Sommer- und Winterfütterung liefern.

Die reizende Lage dieser Insel, die leichte Communication von derselben mit einer der betriebsamsten Gegenden Helvetiens, den Ufern des Zürichsees, und die allgemeine Achtung in der sie bey der ganzen litterarischen Welt durch den Umstand steht, daß Ulrichs von Hutten Asche in ihrem Schooße ruhet, soll diese Besitzung in einer Versteigerung weit über den ärmlichen Schätzungswert von 12160 Fr. bringen, der nur auf das Produkt der darauf weidenden Kühe berechnet ist.

Diesem Vorbericht zufolge glaubt die Commission Ihnen B. Gesetzgeber folgenden Dekretsvorschlag machen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf den Antrag des Vollz. Rath vom 2. April, und nach Anhörung des Berichts seiner staatswirtschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zur Berichtigung einiger dringenden Schulden des Klosters Einsiedeln, der Verkauf einiger Einsiedlischen Güter unentbehrlich ist,

b e s c h l i e ß t:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt folgende Güter nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800, zu verkaufen, unter der Ausnahme jedoch, daß er sich mit den Käufern über die Zahlungsart und Termine derselben in keine andere Bedingungen einlassen kann, als obbemeldtes Gesetz bestimmt.

Im Cant. Thurgau: Die Mühle zu Eschenz; das Wirthshaus zu Eschenz; von der Domain Sachnang, 41 Juch. Acker und 3 1/2 Juch. Neben.

Im Cant. Linth: Die Insel Ufenau im Zürichsee.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht:

Bürger Gesetzgeber! Auf eine Bittschrift hin, in welcher die Gemeindskammer von Zürich sich über den Verkauf einiger unter ihren Gemeindgüteraussprachen befindlichen Nationalgüter beschwerte, befragten sie den Vollz. Rath um die Gründe, warum er nicht, gleich den übrigen noch im Streit liegenden Gütern, den Verkauf derselben einstweilen eingestellt habe? In einer Botschaft vom 2. April zeigte der Vollz. Rath den Gang an, den er bisher über die Aussprachen der Gemeinde Zürich nahm, woraus sich ergibt, daß derselbe die Verkäufe derjenigen Güter im Canton Zürich, welche diese Gemeinde ansprach, sogleich einstellte, hingegen auf die spätern Aussprachen, auf Güter im Canton Thurgau, keine Rücksicht nahm, sondern aus bloß ökonomischen Gründen, ihre Veräußerung hinderte, und daß endlich die letzten Aussprachen von Zürich auf Weinfelden und Sar erst einkamen, als die Veräußerung dieser Güter schon in vollem Betrieb war, und ihren ungestörten Fortgang behielt, und zwar um so mehr, da diese Aussprache von Zürich, sich auf keine Documente bezog. Auf diese Darstellung hin zieht der Vollz. Rath keinen Schluß, sondern theilt einzig eins dieser angesprochenen Güter, nemlich Weinfelden im Thurgau, Ihnen B. Gesetzgeber, zur Ratifikation neuerdings mit.

Unstreitig ist dem Anscheine nach der Gang, den die Gemeindskammer von Zürich einschlug, besonders da auch noch der Umstand eintrat, daß eine der Aussprachsbittschriften derselben ungestempelt war, etwas seltsam, und könnte, wäre er nicht in der an die Gesetzgebung eingesandten Bittschrift gerechtfertigt, wirklich etwas zweydeutig scheinen. Laut jener Bittschrift und den Ihrer Commission bekannten Thatsachen, verhält sich dieses Geschäft so:

Als die Veräußerungen von Nationalgütern im Cant. Zürich bekannt wurden, legte die Gemeindskammer von Zürich ihre allgemeine Einwendungsbittschrift ein, welche billigermaßen abgewiesen wurde. Hierauf zeigte sie durch Ausgeschossene diejenigen Güter dem Vollz. Rath an, welche in ihrer Gemeindgüteraussprache enthalten waren, und diese wurden vom Verkauf ausgenommen. Diesen Deputirten ward in Bern bekannt, daß die in ihrer Aussprache enthaltenen Thurgauischen Domainen, mit Ausnahme von Weinfelden, dessen Hauptbesitzung von dem gesetzgebenden Rath nicht veräußerlich erklärt wurde, feilgeboten werden sollten. Auf dieses hin, ward von der Gemeindskammer eine Bittschrift in Rücksicht dieser Thurgauischen Güter eingereicht, worinn aber obigen Um-

standes wegen, keine Meldung der Weinsfeldischen Güter geschah, welche erst dann in einer dritten Bittschrift zum Vorschein kamen, als die Versteigerungen ausgeschrieben und zur Kenntniß der Gemeindkammer kommen konnten. Daß diesen Anspruchsbittschriften keine Akten beygefügt sind, rührt daher, weil sich die Gemeindkammer immer auf ihr schon seit einem halben Jahr bereit liegendes Anspruchs memorial beruft, welches alle Beylagen vollständig enthält.

Dies B. Gesetzgeber, ist die unpartheyische Darstellung der beyderseitigen Angaben des Gangs dieses Geschäftes, die auch keineswegs im Widerspruch untereinander sind, welche aber dagegen neben einander gestellt werden müssen, um sich gegenseitig zu vervollständigen. Allein dieser bisherige Gang der Ansprachen von der Gemeindkammer von Zürich, kann keinen besondern Einfluß auf den Hauptgesichtspunkt der Sache haben, indem dieser immer noch darauf beruht: Die Nation ist im Fall Güter zu verkaufen; mehrere der feilgebotnen Güter wurden von verschiedenen Gemeinden angesprochen, und ihre Veräußerung einweilen eingestellt. Der Gesetzgebung wird gegenwärtig ein Güterverkauf zur Ratifikation vorgeschlagen, dessen Gegenstand von der Gemeinde Zürich als Eigenthum angesprochen wird, und zwar in einem allgemeinen Memorial, welches schon seit einem halben Jahr mit allen Rechtstiteln, auf die es sich stützt, bereit liegt, und dessen Prüfung und Entscheid darüber, schon lange von der Gemeindkammer von Zürich gefodert wird; und daher besteht die zu entscheidende Frage darin: Soll die Gesetzgebung im Namen der Nation einen Verkauf ratificiren, über ein Gut, welches ein Dritter als sein Eigenthum anspricht, und über dessen Eigenthumsrecht dieser Ansprecher schon lange Entscheid fodert, und sich auf in-Handen habende Rechtstitel beruft? Die Mehrheit Ihrer staatswirtschaftlichen Commission, B. G., steht in der Ueberzeugung, daß Sie den natürlichsten und allgemeinsten Rechtsbegriffen zuwider handeln würden, wenn Sie die Veräußerung eines Gutes ratificirten, welches von jemanden als Eigenthum angesprochen wird, der sein Anspruchsrecht schon seit einem halben Jahr rechtskräftig zu beweisen sich anbietet. Sie rath daher darauf an, in diese Ratifikation, bis zum Entscheid über dieses Eigenthumsrecht nicht einzutreten. Sie glaubt sich auch noch um so viel mehr zu diesem Antrag verpflichtet, da bisher noch alle Ansprachen auf diese Art behandelt wurden, und es daher ihren Empfindungen zufolge, eben so unklug als ungerecht gehandelt wäre, wenn am Ende der wichtigen Operation des Nationalgüterverkaufs, nun

noch eine Veräußerung zugegeben würde, deren Rechtlichkeit doch wenigstens zweydeutig wäre, und die überdem noch, auch wenn sie an sich selbst beurtheilt wird, ein höchst unbefriedigendes Resultat liefert, so daß im Fall ihrer Gutheißung, und wenn nachher die Ansprache für gültig erklärt würde, dem wahren Eigenthümer nicht bloß die Verkaufssumme, sondern ein merklicher Zusatz als Minderloosung des wahren Werths zugesellt werden müßte.

Die Minderheit der Commission hingegen rath an, diesen Verkauf zu ratificiren, nemlich:

Im Cant. Thurgau, Distr. Weinsfelden.

Das Wirthshaus zum Trauben in Weinsfelden nebst Zubehörr, 29 Juch. 9 1/2 Manngrab Neben, nebst 4 Weintrotten und Trottgesehirr, 24 Juch. und 1 1/2 Belg. Wiesen und Acker, nebst 4 Stücken ohne Maas: gesch. für 40952 Fr., verk. für 42636 Fr. 3 dz. 6 Rp.; also überl. 2684 Fr. 3 dz. 6 Rp.

Das Gutachten der Majorität der Commission wird angenommen.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber! Ihr habt der Finanzcommission die Zuschrift des B. Ant. Bruni vom Distrikt und Canton Vellenz, welcher die Einfrage thut, ob es nicht besser wäre, daß man den Bodenzinspflichtigen die sich loskaufen wollen, aber aus Mangel an Baarschaft es nicht thun können, gestattete, ihren Gläubigern hiervon Schuldschriften auszuliefern, wie es in dem zurückgenommenen Gesetz vom 10. Nov. 1798 zugegeben war, zur Bericht-Erstattung überwiesen. Da aber der gesetzgeb. Rath bey Abfassung des Gesetzes vom 31. Jenner über die Loskauflichkeit der Bodenzinse nach reifer Berathung befunden, daß keine Schuldscheine gesetzlich hierüber sollen ausgestellt werden, hingegen im 13ten §. obigen Gesetzes dem Bodenzinspflichtigen gestattet ist, seinen Naturalzins in Geld zu bezahlen: so rath Ihre Finanzcommission Ihnen an, B. Gesetzgeber, über die Einfrage des Ant. Bruni nicht einzutreten.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! In derjenigen Botschaft vom 9ten Febr., worinn auf den Verkauf einer Anzahl St. Gallischer Klostergüter zu Deckung einiger Drangschulden angetragen wird, wurden Sie zugleich eingeladen, dem Vollz. Rath zu bevollmächtigen, bey der Versteigerung solche Zahlungsstermine zu bestimmen, welche den Be-

dürfnissen angemessen seyen, zu deren Hebung dieser Verkauf geschehen muß.

Sie erinnern sich, aus welchen sorgfältigen Beweggründen damals eine solche Versteigerung verschoben, und erst seither (auf die mit einer zweiten Botschaft vom 19. März eingelangte neue Schätzung jener Güter hin) unterm 21. Apr. von Ihnen bewilligt wurde. In dem dießfälligen vorläufigen Befinden Ihrer Finanzcommission wurde aus Versehen, die begehrte Bevollmächtigung zu Bestimmung der Zahlungsstermine von uns unberührt gelassen, und daher auch von Ihnen darüber kein Schluß gefaßt. In einer ganz neuerlichen Botschaft v. 9. April nun ladet Sie der Vollz. Rath ein, diese Lücke auszufüllen, und Ihre Commission trägt keinerlei Bedenken, Ihnen anzurathen, solches durch folgendes Decret zu thun.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollziehungsraths v. 9. April und nach angehörtem Bericht der Finanzcommission;

In Erwägung, daß das Decret vom 1. April, den Vollziehungsrath bevollmächtigt, einige dem ehemaligen Stift St. Gallen zugehörige Güter nach Vorschrift des Gesetzes dem Verkauf auszusetzen, um aus ihrem Erlös die dringendsten Schulden dieses Klosters abtragen zu können; daß es aber zu besserer Erreichung dieses Zweckes nothwendig sey, bey der bevorstehenden Versteigerung von dem 15ten §. des Gesetzes vom 3. Jenner 1800, in Absicht auf die Zahlungsstermine eine Ausnahme zu machen, verordnet:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt, bey der am ersten April bewilligten Versteigerung einiger St. Gallischer Klostersgüter, die Zahlungsstermine auf diejenige Weise zu bestimmen, wie er solche dem Bedürfnis angemessen erachten wird, welches diesen Verkauf nothwendig macht.

Die Polizeicommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Heine. Wunderli von Meilen im Canton Zürich beschwert sich, sowohl für sich als Namens 21 anderer Familien über ein willkürliches und ungerechtes Verfahren der dortigen Municipalität, in Rücksicht auf die Anordnung und Vertheilung ihrer Gemeindesteuer, welche zum Theil durch kostspielige und den Petenten zum großen Schaden gereichende Pfändungen eingetrieben ward. Was sie vorzüglich daran aussetzen haben ist, daß diese Steuer nicht, wie das Gesetz es vorschreibe, dem Vermögen nach sey vertheilt worden, und daß namentlich mehrere aus ihrer Zahl weit höher

seyen belegt worden, als mancher andere ungleich vermögendere Bürger. Sie bitten daher um Untersuchung ihrer führenden Beschwerden und zwar durch die Verw. Kammer von Zürich.

Wie aus den ihrer Petition beigelegten Schriften erhellen; so dürfen die Klagen dieser Bürger nicht ganz ungegründet seyn. Allein es fragt sich: ob dieß ein Gegenstand sey der vor die Gesetzgebung gehöre? Ihre Polizeicommission B. G., kann das nicht finden. Sie muß vielmehr dafür halten, daß diese Sache ganz in das Gebiet der vollziehenden Gewalt einschlage, und sie derselben zu entziehen, trägt Ihre Commission um so mehr Bedenken, da der Vollz. Rath sich schon mehrmals damit befaßt, und darüber eine Weisung erteilt hat, die auch Sie B. G. nicht mißbilligen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom . May.

Nach angehörtem Vortrag seines Ministers der innern Angelegenheiten über die Unterstützung der durch Brand und andere Unfälle verunglückten Einwohner sämtlicher Cantone, beschließt:

1. Es solle zu Handen solcher verunglückten Einwohner von ganz Helvetien, eine freiwillige Steuer in allen Cantonen aufgenommen werden.
2. Dieselbe soll von der Verwaltungskammer jedes Cantons nach Vorschrift des Beschlusses vom 3ten October 1798, und auf das bevorstehende Pfingstfest oder einen andern von denselben zu bestimmenden Zeitpunkt, jedoch innert sechs Wochen von dem Datum dieses Beschlusses an, aufgenommen, der Ertrag von denselben bezogen, und unverzüglich dem Minister der innern Angelegenheiten bekannt gemacht werden.
3. Der Minister der innern Angelegenheiten wird den ganzen Ertrag der gesammelten Steuer unter die sämtlichen Beschädigten der verschiedenen Cantone, nach dem Verhältniß ihres Verlusts, ihrer Hilfsbedürftigkeit und der bereits erhaltenen Unterstützung, gleichmäßig vertheilen.
4. Die Verwaltungskammer von jedem Cantone wird daraufhin die Vertheilung unter die einzelnen Beschädigten nach eben diesem Maßstab vornehmen.
5. Dieser Beschluß soll dem Druck übergeben und bey Einsammlung der Steuer öffentlich verlesen werden.
6. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.